

# Friedhofssatzung – FS der Gemeinde Röttenbach

---

## Satzung über die Benutzung des Friedhofs und der Bestattungseinrichtungen (Friedhofssatzung – FS)

vom 11.12.2023

Aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 sowie Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Gemeinde 91187 Röttenbach<sup>1</sup> folgende Satzung:

### Inhalt:

I. Allgemeine Vorschriften .....	2
§ 1 Geltungsbereich .....	2
§ 2 Friedhofszweck .....	2
§ 3 Bestattungsanspruch .....	2
§ 4 Friedhofsverwaltung .....	3
§ 5 Schließung und Entwidmung .....	3
II. Ordnungsvorschriften .....	3
§ 6 Öffnungszeiten .....	3
§ 7 Verhalten im Friedhof .....	3
§ 8 Gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof .....	4
III. Grabstätten und Grabmale .....	5
§ 9 Grabstätten .....	5
§ 10 Grabarten .....	5
§ 11 Aschenreste und Urnenbeisetzungen .....	6
§ 12 Größe der Grabstätten .....	6
§ 13 Rechte an Grabstätten .....	6
§ 14 Übertragung von Nutzungsrechten .....	7
§ 15 Pflege und Instandhaltung der Gräber .....	8
§ 16 Gärtnerische Gestaltung der Gräber .....	8
§ 17 Erlaubnisvorbehalt für Grabmale und bauliche Anlagen .....	8
§ 17a Verbot von Grabsteinen aus ausbeuterischer Kinderarbeit .....	9
§ 18 Größe von Grabmalen und Einfriedungen .....	9
§ 19 Grabgestaltung .....	10
§ 19a Gestaltungsvorschriften für die Urnenröhrengrabstätten im Urnenring .....	10
§ 20 Gründung, Erhaltung und Entfernung von Grabmalen .....	11
IV. Bestattungsvorschriften .....	12
§ 21 Leichenhaus .....	12
§ 22 Leichenhausbenutzungszwang .....	12
§ 23 Leichentransport .....	13
§ 24 Leichenbesorgung .....	13

---

<sup>1</sup> Im Folgenden Gemeinde genannt.

# Friedhofssatzung – FS der Gemeinde Röttenbach

---

§ 25 Friedhofs- und Bestattungspersonal .....	13
§ 26 Bestattung .....	13
§ 27 Anzeigepflicht und Bestattungszeitpunkt .....	13
§ 28 Ruhefrist .....	13
§ 29 Exhumierung und Umbettung .....	14
V. Schlussbestimmungen .....	14
§ 30 Ersatzvornahme .....	14
§ 31 Haftungsausschluss .....	14
§ 32 Zuwiderhandlungen .....	14
§ 33 Alte Nutzungsrechte, Übergangsvorschriften .....	15
§ 34 Gebühren .....	15
§ 35 Inkrafttreten .....	15

## I. Allgemeine Vorschriften

### § 1 Geltungsbereich

Die Gemeinde errichtet und unterhält die folgenden Einrichtungen für das Bestattungswesen als öffentliche Einrichtungen:

1. die gemeindlichen Friedhöfe, mit den einzelnen Grabstätten
  - a) Friedhof Mühlstetten, Am Friedhof
  - b) Alter Friedhof Röttenbach, Deutschherrnstraße, und
  - c) Neuer Friedhof Röttenbach, Alte Kirchenstraße, sowie
2. die gemeindlichen Leichenhäuser

### § 2 Friedhofszweck

Der Friedhof dient insbesondere den verstorbenen Gemeindemitgliedern als würdige Ruhestätte und der Pflege ihres Andenkens.

### § 3 Bestattungsanspruch

- (1) Auf den gemeindlichen Friedhöfen werden beigesetzt
  - a) die Verstorbenen, die bei ihrem Ableben in der Gemeinde ihren Wohnsitz hatten,
  - b) die Verstorbenen, die ein Nutzungsrecht an einem belegungsfähigen Grab besitzen,
  - c) die im Gemeindegebiet Verstorbenen oder tot Aufgefundenen, wenn eine ordnungsgemäße Bestattung anderweitig nicht sichergestellt ist,
  - d) Tot- und Fehlgeburten im Sinne des Art. 6 des BestG,
  - e) Personen, die über viele Jahre in der Gemeinde Röttenbach gewohnt haben und die letzten Lebensjahre außerhalb der Gemeinde Röttenbach zum Beispiel in Pflegeeinrichtungen verbracht haben.
  - f) Personen, die zur katholischen Kirchengemeinde Röttenbach gehören.
- (2) Die Bestattung anderer als der in Abs. 1 genannten Personen bedarf auf Antrag der besonderen Erlaubnis der Friedhofsverwaltung im Einzelfall.

# Friedhofssatzung – FS der Gemeinde Röttenbach

---

## § 4 Friedhofsverwaltung

Der Friedhof wird von der Gemeinde verwaltet und beaufsichtigt. Der Belegungsplan wird von der Gemeinde so geführt, dass jederzeit festgestellt werden kann, wann mit wem jedes Grab belegt wurde, wer der Grabnutzungsberechtigte ist und für welchen Zeitraum das Nutzungsrecht erworben wurde.

## § 5 Schließung und Entwidmung

(1) Friedhöfe, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können im öffentlichen Interesse ganz oder teilweise geschlossen oder entwidmet werden. Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wiedererteilt.

(2) Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind jeweils öffentlich bekannt zu machen.

(3) Die Gemeinde kann die Schließung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen, durch Einigung mit den Grabnutzungsberechtigten vorzeitig aufgelöst wurden oder zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit aufgehoben worden sind. Die Gemeinde kann die Entwidmung verfügen, soweit keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen und alle Ruhefristen abgelaufen sind.

(4) Soweit zur Schließung oder Entwidmung Nutzungsrechte im Einvernehmen mit dem Berechtigten abgelöst werden sollen oder aufgehoben worden sind, sind unter ersatzweiser Einräumung entsprechender Rechte auch Umbettungen ohne Kosten für den Nutzungsberechtigten möglich.

(5) Im Übrigen gilt Art. 11 BestG.

## II. Ordnungsvorschriften

### § 6 Öffnungszeiten

(1) Die gemeindlichen Friedhöfe sind während der Tageslichtphase geöffnet.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen oder außerhalb der vorgenannten Öffnungszeiten gestatten.

### § 7 Verhalten im Friedhof

(1) Jeder Besucher des Friedhofs hat sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.

(2) Kinder unter 10 Jahren ist das Betreten des Friedhofs nur in Begleitung Erwachsener gestattet.

(3) Den Anordnungen des Friedhofspersonals haben die Besucher Folge zu leisten. Besuchern des Friedhofs ist es insbesondere nicht gestattet

a) Tiere mitzubringen, ausgenommen sind Blindenhunde,

b) die Wege mit Fahrzeugen und Sportgeräten aller Art, insbesondere auch mit Fahrrädern, zu befahren. Ausgenommen sind Kinderwagen, Kranken- und Behindertenfahrstühle sowie von der Gemeinde zugelassene Fahrzeuge,

## Friedhofssatzung – FS der Gemeinde Röttenbach

---

- c) ohne Genehmigung der Gemeinde Druckschriften zu verteilen, sonstige Waren aller Art feilzubieten oder anzupreisen, gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten. Ausgenommen sind Druckschriften, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
- d) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung oder Trauerfeier störende Arbeiten auszuführen,
- e) Grabhügel, Grabeinfassungen und Grünanlagen unberechtigt zu betreten und/oder zu beschädigen,
- f) der Würde des Ortes nicht entsprechende Gefäße (z. B. Konservendosen, Einmachgläser, Flaschen sowie ähnliche Gegenstände) auf Gräbern aufzustellen oder solche Gefäße zwischen den Gräbern aufzubewahren,
- g) Abraum und Abfälle an anderen Orten abzulagern, als an den hierfür vorgesehenen und gekennzeichneten Flächen.

(4) Die Friedhofsverwaltung kann von den Verboten auf Antrag Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

(5) Totengedenkfeiern sind der Friedhofsverwaltung spätestens vier Werktage vorher anzuzeigen und bedürfen der Erlaubnis der Friedhofsverwaltung.

### **§ 8 Gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof**

(1) Die Gewerbetreibenden und ihre Gehilfen haben den Regelungen der Friedhofssatzung und den Anweisungen der Friedhofsverwaltung Folge zu leisten. Durch gewerbliche Arbeiten darf die Würde des Friedhofs nicht beeinträchtigt werden; insbesondere ist auf Bestattungsfeierlichkeiten Rücksicht zu nehmen. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen. Abräum-, Rest- und Verpackungsmaterial der am Friedhof gewerblich tätigen Gewerbetreibenden wie z.B. alte Fundamente, Einfassungen, Grabmale, Erde, Folien und Styroporplatten für Blumentöpfe, ist von den Friedhöfen zu entfernen.

(2) Die Friedhofswege dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung (Antrag nach § 7 Abs. 4) mit den für die Ausführung der Arbeiten oder für den Transport von Arbeitsmitteln erforderlichen Fahrzeugen befahren werden. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit im Friedhofsbereich beträgt Schritttempo. Bei anhaltendem Tau- oder Regenwetter kann die Friedhofsverwaltung das Befahren der Friedhofswege mit Fahrzeugen untersagen.

(3) Dienstleistungserbringer (Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter usw.) haben die für den Friedhof geltenden Bestimmungen zu beachten.

(4) Tätig werden dürfen nur solche Dienstleistungserbringer, die fachlich geeignet und in betrieblicher und personeller Hinsicht zuverlässig sind.

(5) Die gewerblich Tätigen haften für alle Schäden, die sie oder ihre Gehilfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit in dem Friedhof schuldhaft verursachen.

(6) Die Ausübung gewerbsmäßiger Tätigkeiten auf dem Friedhof kann durch die Friedhofsverwaltung dauerhaft versagt werden, wenn die erforderlichen Antragsunterlagen nicht oder nicht vollständig vor Beginn der Arbeiten eingereicht werden, wenn die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten nicht gewährleistet ist oder wenn trotz schriftlicher Abmahnung mehrfach gegen die Friedhofssatzung oder Anordnung der Friedhofsverwaltung verstoßen wird. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Abmahnung entbehrlich.

# Friedhofssatzung – FS der Gemeinde Röttenbach

---

## III. Grabstätten und Grabmale

### § 9 Grabstätten

- (1) Die Grabstätten stehen im Eigentum der Gemeinde. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Anlage der Grabstätten richtet sich nach dem Belegungsplan, der bei der Friedhofsverwaltung innerhalb der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden kann.

### § 10 Grabarten

- (1) Gräber im Sinne dieser Satzung sind
  - a) Einzelgrabstätten
  - b) Familiengrabstätten
  - c) Kindergrabstätten
  - d) Urnenerdgrabstätten
  - e) Urnenröhrengabstätten im Urnenring und
  - f) Sammelurnengrabstätten im Urnenring.
- (2) Die Lage der einzelnen Grabstätten wird durch die Gemeinde bestimmt und richtet sich nach dem Belegungsplan. Der Friedhof ist darin in Grabfelder aufgeteilt. Die einzelnen Grabstätten sind fortlaufend nummeriert. Bestattungen können jeweils nur in den von der Gemeinde freigegebenen Grabfeldern oder deren Teilen erfolgen. Es besteht kein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in einer bestimmten Lage oder auf eine bestimmte Gestaltung der Grabumgebung.
- (3) Einzelgrabstätten und Kindergrabstätten sind Grabstätten für Erd- und/oder Urnenbestattungen. Bei Erdbestattungen mit Tieflage können maximal zwei Verstorbene mit gleichzeitig laufenden Ruhefristen beigesetzt werden.
- (4) Familiengrabstätten sind Grabstätten für Erd- und/oder Urnenbestattungen. Bei Erdbestattungen mit Tieflage können maximal vier Verstorbene mit gleichzeitig laufenden Ruhefristen beigesetzt werden. Auf Antrag kann die Gemeinde in begründeten Ausnahmefällen auch eine Mehrfachgrabstätte vergeben, bei der die Zahl der maximal zu bestattenden Verstorbenen im Einzelfall festgelegt wird.
- (5) Urnenröhrengabstätten im Urnenring sind Urnengräber, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist (§ 28) vergeben werden. Ein Anspruch auf Verlängerung nach Ablauf der Ruhefrist besteht nicht. Jedes Urnenröhrengab im Urnenring wird mit einer Platte verschlossen. Außerdem wird auf Wunsch je Segment ein Laternensockel/Beschriftungsstein zur Verfügung gestellt. Die Verschlussplatte und der Laternensockel/Beschriftungsstein bleiben Eigentum der Gemeinde. Das Aufbringen der Inschrift erfolgt auf Kosten des Nutzungsberechtigten. Für die Gestaltung und Genehmigung der Inschrift gelten besondere Vorschriften nach dieser Satzung. Die Größe der Urnen einschließlich eventueller Überurnen darf in diesen Grabstätten folgende Maße nicht überschreiten: Höhe 0,30 m; Durchmesser 0,28 m
- (6) Sammelurnengrabstätten im Urnenring sind Grabstätten für Urnenbestattungen im Urnenring, bei denen die Gemeinde Röttenbach Nutzungsberechtigter bleibt. Die Gemeinde ist auch zur Pflege und gärtnerischen Gestaltung gem. § 16 verpflichtet. Hier kann auch die Asche verstorbener Auswärtiger beigesetzt werden. Für jede Urnenbeisetzung wird auf Wunsch ein Laternensockel/Beschriftungsstein zur Verfügung gestellt. Auch hier bleiben die Verschlussplatte und die Laternensockel/Beschriftungssteine im Eigentum der Gemeinde.
- (7) Die Zuerkennung, Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten obliegt der Gemeinde.

# Friedhofssatzung – FS der Gemeinde Röttenbach

---

## § 11 Aschenreste und Urnenbeisetzungen

(1) Aschenreste und Urnen müssen den Vorschriften der §§ 17 und 27 BestV entsprechen.

(2) Urnen können in allen unter § 10 genannten Grabstätten beigesetzt werden. In den in § 10 Abs. 1 Buchstabe a bis e genannten Grabstätten dürfen die Aschenreste mehrerer Verstorbener einer Familie (Ehegatte, Lebenspartner, Kinder, Eltern oder unverheiratete Geschwister) beigesetzt werden. In den in § 10 Abs. 1 Buchstabe a bis c genannten Grabstätten jedoch nicht mehr als 4 Urnen je Quadratmeter Grabfläche. In den in § 10 Abs. 1 Buchstabe d genannten Urnenerdgrabstätten dürfen 2 Urnen je Grabstätte beigesetzt werden. In den in § 10 Abs. 1 Buchstabe e und f genannten Urnenröhrengrabstätten dürfen 4 Urnen je Röhre bei gleichzeitig laufenden Ruhefristen beigesetzt werden. Urnen für Erdbestattungen müssen aus leicht verrottbarem Material bestehen. Urnen, die über der Erde beigesetzt werden, müssen dauerhaft und wasserdicht sein.

(4) Für das Nutzungsrecht an Urnengrabstätten gelten die §§ 13 und 14 entsprechend.

(5) Wird das abgelaufene Nutzungsrecht an der Grabstätte, in der die Urne bestattet ist, nicht mehr verlängert, ist die Gemeinde berechtigt bei Räumung oder Wiederbelegung der Grabstätte, an der von ihr bestimmten Stelle des Friedhofs (z.B. anonymes Urnengrab) Aschenreste in würdiger Weise der Erde zu übergeben und evtl. vorhandene Urnen dauerhafter und wasserdichter Art zu entsorgen.

## § 12 Größe der Grabstätten

(1) Für die Einteilung der Grabstätten ist der Belegungsplan maßgebend. Die Gräber werden nach den jeweils erforderlichen Ausmaßen ausgehoben. Die einzelnen Grabstätten haben folgende Ausmaße, Abstände und Tiefen:

- |                           |  |                |
|---------------------------|--|----------------|
| 1. Einzelgrabstätten      | Länge: 2,00 m  | Breite: 0,90 m |
| 2. Familiengrabstätten    | Länge: 2,00 m  | Breite: 1,80 m |
| 3. Kindergrabstätten      | Länge: 2,00 m  | Breite: 0,90 m |
| 4. Urnenerdgrabstätten    |  |                |
| Mühlstetten               | Länge: 0,80 m  | Breite: 0,60 m |
| Röttenbach                | Länge: 0,60 m  | Breite: 0,60 m |
| 5. Urnenröhrengrabstätten | Der Urnenring besteht aus 12 Segmenten. In der Mitte wur ein Baum gepflanzt. Ungefähr die Hälfte eines jeden Urnensegments wird mit einer Schriftplatte abgedeckt. Jedes Segment hat ungefähr eine Fläche von 0,33 qm. |                |
| 6. Sammelurnengrabstätten | Sammelurnengrabstätten haben die gleiche Segmentgröße wie die unter Ziffer 5 genannten Urnenröhrengrabstätten.   |                |

(2) Für den Alten Friedhof Röttenbach, Deutschherrnstraße, Fl.Nr. 40 und 448 der Gemarkung Röttenbach gelten geringere Breiten (Einzelgräber 0,80 m, Familiengräber 1,60 m).

(3) Die Tiefe der Grabstätte beträgt bei der Beisetzung von Särgen wenigstens 0,80 m, bei Übertiefe 1,55 m bis zur Oberkante des Sarges. Urnen müssen mindestens in einer Tiefe von 0,65 m von der Erdoberfläche (ohne Erdhügel) bis zur Oberkante der Urne beigesetzt werden.

Infolgedessen gilt für die Höhe der Säрге ein Höchstmaß von 0,65 m. Für die Länge beträgt das Höchstmaß 2,00 m, für die Breite 0,70m. Diese Maße dürfen nur überschritten werden, wenn dies durch die Größe der Leiche bedingt ist. Sind in Ausnahmefällen größere Säрге erforderlich, so ist dies bei der Anmeldung der Bestattungen anzuzeigen.

## § 13 Rechte an Grabstätten

(1) An einer belegungsfähigen Grabstätte kann ein Nutzungsrecht nur nach einem Todesfall erworben werden. Das Nutzungsrecht wird mindestens auf die Dauer der Ruhefrist verliehen.

## Friedhofssatzung – FS der Gemeinde Röttenbach

---

(2) Das Nutzungsrecht an den Grabstätten wird nur an einzelne natürliche und volljährige Personen nach Entrichtung der Grabnutzungsgebühr (siehe Friedhofsgebührensatzung – FGS) verliehen, worüber dem Nutzungsberechtigten eine Urkunde ausgestellt wird (Graburkunde).

(3) Das Nutzungsrecht an Grabstätten kann gegen erneute Zahlung der entsprechenden Grabnutzungsgebühr verlängert werden, wenn der Nutzungsberechtigte vor Ablauf des Rechtes die Verlängerung bei der Friedhofsverwaltung beantragt und der Platzbedarf des Friedhofs es zulässt. Ein Anspruch auf den Erwerb oder die Verlängerung besteht nicht.

(4) Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes kann die Gemeinde über die Grabstätten anderweitig verfügen.

(5) In den Fällen, in denen die Ruhefrist der zu bestattenden Leichen oder Urnen über die Zeit hinausreicht, für die das Recht an einem Grabplatz besteht, ist das Nutzungsrecht im Voraus für die Dauer der vorgeschriebenen Ruhefristen zu erwerben.

(6) Nach Ablauf der Ruhefrist kann der Grabnutzungsrechte auf ein darüber hinaus verliehenes Grabnutzungsrecht verzichten. Der Verzicht wird erst mit schriftlicher Annahme der Verzichtserklärung durch den Friedhofsträger wirksam. Im Falle einer vorzeitigen Rückgabe werden keine Grabnutzungsgebühren zurückerstattet.

(7) Jede Änderung der Anschrift des Nutzungsberechtigten ist der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.

### **§ 14 Übertragung von Nutzungsrechten**

(1) Zu Lebzeiten des Nutzungsberechtigten kann die Umschreibung eines Grabnutzungsrechtes der Ehegatte, der eingetragene Lebenspartner oder ein Abkömmling beanspruchen, wenn der Nutzungsberechtigte zugunsten dieses Angehörigen schriftlich auf das Grabnutzungsrecht verzichtet hat.

(2) Nach dem Tode des Nutzungsberechtigten kann derjenige die Umschreibung eines laufenden Grabnutzungsrechtes auf seinen Namen beanspruchen, dem es vom Nutzungsberechtigten in einer letztwilligen, rechtsgültigen Verfügung zugewendet wurde. Bei einer Verfügung zu Gunsten mehrerer Personen hat die erstgenannte Person Vorrang. Stirbt der Nutzungsberechtigte ohne eine Verfügung hinterlassen zu haben, so kann das Nutzungsrecht auf Antrag auf die in § 1 Abs. 1 Ziff. 1 BestV genannten bestattungspflichtigen Personen übertragen werden. Eingetragene Lebenspartner sind den Ehegatten gleichgestellt. Innerhalb der Reihenfolge des § 1 Abs. 1 Ziff. 1 BestV hat die ältere Person Vorrecht vor der jüngeren. Haben Vorberechtigte innerhalb von sechs Monaten keinen Antrag auf Übertragung des Nutzungsrechtes gestellt, so wird das Nutzungsrecht auf Antrag einer nachberechtigten Person verliehen. Stimmen alle Vorberechtigten zu, so kann das Nutzungsrecht auch in begründeten Einzelfällen auf einen dem Verstorbenen nahestehenden Dritten (z. B. Lebensgefährten oder Stiefkind) übertragen werden.

(3) Über die Umschreibung erhält der neue Grabnutzungsrechte eine Urkunde (Graburkunde).

(4) Der Anspruch auf Übertragung des Nutzungsrechtes erlischt, wenn alle Berechtigten die Übernahme ablehnen oder es kein Berechtigter innerhalb eines Jahres seit Beisetzung des verstorbenen Nutzungsberechtigten übernimmt. In diesem Fall kann die Grabstätte während der Ruhefrist zur Betreuung an Personen überlassen werden, die zu dem Bestatteten eine persönliche Verbindung hatten.

(5) Bei Grabstätten, an denen nach einer Bestattung niemand das Grabnutzungsrecht nach Abs. 2 oder das Betreuungsrecht nach Abs. 4 Satz 2 übernimmt, sorgt die Friedhofsverwaltung auf Kosten eines Verpflichteten für die Erstanlage (Aufstellen eines mehrfach verwendbaren Grabmals, Begrünung) und die Pflege der Grabstätte während der Ruhefrist. Gegen vollständigen Kostenersatz können Grabnutzungsrecht und Grabmal erworben werden.

# Friedhofssatzung – FS der Gemeinde Röttenbach

---

## § 15 Pflege und Instandhaltung der Gräber

(1) Jede Grabstätte ist spätestens sechs Monate nach der Beisetzung bzw. nach der Verleihung des Nutzungsrechtes würdig herzurichten, gärtnerisch anzulegen und in diesem Zustand zu erhalten.

(2) Bei allen Grabstätten sind der Nutzungsberechtigte oder – sofern dieser verstorben ist – die in § 14 Abs. 2 genannten Personen zur ordnungsgemäßen Anlage, Pflege und Instandhaltung des Grabes verpflichtet.

(3) Kommt der Nutzungsberechtigte oder der sonst Verpflichteten (siehe § 14 Abs. 2) seiner Verpflichtung nicht nach, kann ihn die Friedhofsverwaltung unter Fristsetzung auffordern, den ordnungsgemäßen Zustand herzustellen. Nach Ablauf der Frist können zur Herbeiführung des ordnungsgemäßen Zustandes erforderliche Maßnahmen auf Kosten des Verpflichteten getroffen werden (Ersatzvornahme, § 30).

(4) Ist der Aufenthalt des Nutzungsberechtigten oder der Aufenthalt bzw. die Existenz des sonst Verpflichteten nicht bekannt, ergeht eine befristete öffentliche Aufforderung. Nach Ablauf dieser Frist ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte auf Kosten eines Verpflichteten gem. Art. 14 Abs. 2 in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen oder abzuräumen und einzuebnen.

## § 16 Gärtnerische Gestaltung der Gräber

(1) Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, welche die benachbarten Gräber und Anpflanzungen nicht beeinträchtigen. Die Höhe und Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtbild des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen.

(2) Anpflanzungen aller Art neben den Gräbern werden ausschließlich von der Gemeinde ausgeführt. In besonderen Fällen können Ausnahmen von der Gemeinde zugelassen werden, wenn benachbarte Gräber nicht beeinträchtigt werden.

(3) Das Anpflanzen hochgewachsener Gehölze (Zwergsträucher, strauch- oder baumartige Pflanzen, Bäume) auf den Gräbern bedarf der Erlaubnis der Gemeinde.

(4) Alle gepflanzten Gehölze gehen entschädigungslos in die Verfügungsbefugnis der Gemeinde über, wenn sie vom Nutzungsberechtigten nach Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechts nicht abgeräumt worden sind. Der Schnitt und die Beseitigung zu stark wachsender oder absterbender Bäume und Sträucher kann angeordnet werden. Wird die notwendige Maßnahme nicht innerhalb der hierfür dem Nutzungsberechtigten gesetzten Frist durchgeführt, so werden die Arbeiten von der Friedhofsverwaltung auf seine Kosten durchgeführt (Ersatzvornahme, § 30).

(5) Verwelkte Blume und verdorrte Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.

## § 17 Erlaubnisvorbehalt für Grabmale und bauliche Anlagen

(1) Die Errichtung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Änderung bedarf – unbeschadet sonstiger Vorschriften – der Erlaubnis der Gemeinde. Die Gemeinde ist berechtigt, soweit das zur Wahrung der Rechte anderer notwendig ist und der Friedhofszweck es erfordert, Anordnungen zu treffen, die sich auf Einfriedungen, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen beziehen.<sup>2</sup>

(2) Die Erlaubnis ist rechtzeitig vor Anfertigung oder Veränderung des Grabmales oder der baulichen Anlage bei der Gemeinde durch den Grabnutzungsberechtigten zu beantragen, wobei die Maße des § 12 zugrunde zu legen sind. Dem Antrag ist zweifach beizufügen:

a) der maßstabgetreue Grabmalentwurf bzw. der maßstabgetreue Entwurf der baulichen

---

<sup>2</sup> Zum Verbot von Grabsteinen aus ausbeuterischer Kinderarbeit vgl. § 17a.

# Friedhofssatzung – FS der Gemeinde Röttenbach

---

Anlage mit Grundriss und Seitenansicht unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung.

- b) Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung.

Aus den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten der Anlage ersichtlich sein. Soweit es erforderlich ist, können von der Gemeinde im Einzelfall weitere Unterlagen angefordert werden.

Außerdem ist eine Erklärung beizulegen, dass das Vorhaben der gültigen Friedhofssatzung und den Vorgaben des technischen Regelwerks (TA-Grabmal) entspricht.

(3) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn die Anlage nicht den Vorschriften der §§ 18 und 19 dieser Satzung entspricht.

(4) Ohne Erlaubnis aufgestellte Grabmale sind nach schriftlicher Aufforderung an den Nutzungsberechtigten unter angemessener Fristsetzung zu entfernen. Ist der Aufenthalt des Nutzungsberechtigten oder der Aufenthalt bzw. die Existenz des sonst Verpflichteten nicht bekannt, ergeht eine befristete öffentliche Aufforderung. Kommt der Nutzungsberechtigte nicht fristgerecht der Aufforderung nach, so ist die Gemeinde berechtigt auf Kosten des Nutzungsberechtigten oder sonst Verpflichteten das Grabmal zu entfernen und zu verwerten, wenn es den sicherheitsrechtlichen Anforderungen nicht genügt oder den gestalterischen Merkmalen der §§ 18 und 19 widerspricht (Ersatzvornahme, § 30).

(5) Die nicht erlaubnispflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder -kreuze zulässig und dürfen nicht länger als 1 Jahr nach der Beisetzung verwendet werden.

(6) Firmenbezeichnungen dürfen nur in unauffälliger Weise, möglichst seitlich an den Grabdenkmälern angebracht werden.

(7) QR-Codes: – Der Code ist als Grabmalinschrift/-gestaltung zu werten.

## **§ 17a Verbot von Grabsteinen aus ausbeuterischer Kinderarbeit**

Grabsteine und Grabeinfassungen aus Naturstein dürfen nur aufgestellt werden, wenn sie ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit im Sinne von Art. 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (BGBl. 2001 II S. 1290, 1291) hergestellt worden sind und hierfür ein Nachweis gemäß Art. 9a Abs. 2 BestG in der jeweils geltenden Fassung vorgelegt wird. Die Herstellung im Sinne dieser Vorschrift umfasst sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt. Ein Nachweis gemäß Satz 1 bedarf es nicht, wenn der Letztveräußerer glaubhaft macht, dass die Grabsteine oder Grabeinfassungen aus Naturstein oder deren Rohmaterial vor dem 1. September 2016 in das Bundesgebiet eingeführt wurden.

## **§ 18 Größe von Grabmalen und Einfriedungen**

(1) Grabmäler, die nach dem 01.05.2008 errichtet oder geändert wurden, dürfen incl. Sockel im Regelfall folgende Ausmaße nicht überschreiten:

- |   |              |                |
|---|--------------|----------------|
| 1. Einzelgrabstätten  | Höhe: 1,50 m | Breite: 0,70 m |
| 2. Familiengrabstätten  | Höhe: 1,50 m | Breite: 1,40 m |
| 3. Urnenerdgrabstätten  | Höhe: 0,80 m | Breite: 0,60 m |
| 4. Bei Urnenröhrengrabstätten und Sammelurnengrabstätten im Urnenring sind nur die von der Gemeinde beschafften Segmentabdeckungen und Laternensockel/Beschriftungssteine zulässig. |              |                |

Ausnahmen können bei Grabmälern in Kreuzform zugelassen werden.

(2) Grabeinfassungen dürfen im Regelfall folgende Breite (gemessen von Außenkante zu Außenkante) nicht überschreiten:

# Friedhofssatzung – FS der Gemeinde Röttenbach

---

1. Einzelgrabstätten 0,90 m
2. Familiengrabstätten 1,80 m
3. Urnenerdgrabstätten 0,60 m
4. Bei Urnenröhregrabstätten und Sammelurnengrabstätten im Urnenring sind die Ausmaße der Grabstätten durch die Segmenteinteilung der Urnenringe vorgegeben.

Für den Alten Friedhof Röttenbach, Deutschherrnstraße, Fl.Nr. 40 u. 448 der Gemarkung Röttenbach gelten geringere Breiten (Einzelgräber 0,80 m, Familiengräber 1,60 m).

(3) Die Bepflanzung der Gräber darf die für Grabmäler zulässige Höhe nach Abs. 1 und die für Grabeinfassungen zulässige Breite nach Abs. 2 nicht überschreiten.

(4) Eine Überschreitung ist im Einzelfall zulässig, sofern sie mit den Bestimmungen des § 19 dieser Satzung und dem Friedhofszweck vereinbar ist und die Gemeinde die Erlaubnis erteilt.

## § 19 Grabgestaltung

(1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen müssen dem Friedhofszweck entsprechen; sie müssen so gestaltet sein, dass die Würde des Friedhofs als Ruhestätte der Verstorbenen gewahrt ist.

(2) QR-Codes: Die Gewerbetreibenden auf dem Friedhof haben bei der Nutzung eines QR-Codes einen Antrag zu stellen, in dem dessen Inhalt offenzulegen ist. Die Genehmigung erfolgt im Sinne einer Grabinschrift oder einer Firmenbezeichnung.

### § 19 a Gestaltungsvorschriften für die Urnenröhregrabstätten im Urnenring

(1) Bei den Grabstätten im Urnenring sind nur die von der Gemeinde beschafften Segmentabdeckungen sowie Laternensocken bzw. Beschriftungssteine in einheitlicher Ausführung zugelassen. Montage und Beschriftung sind vom Nutzungsberechtigten nach den Vorgaben der Gemeinde fachgerecht von einem Steinmetzbetrieb vornehmen zu lassen. Die Kosten für die Gestaltung der Verschlussplatte sowie deren Montage sind vom Nutzungsberechtigten zu tragen. Die gesamte Beschriftung und Gestaltung einer Verschlussplatte bedarf der vorherigen Genehmigung durch die Gemeinde. Dem schriftlichen Antrag ist eine maßstäbliche Zeichnung über die Gestaltung der gesamten Verschlussplatte beizufügen.

(2) Die Verschlussplatte ist spätestens 6 Monate nach der Beisetzung wie folgt zu gestalten:

Der Schriftzug besteht aus einem Vornamen, dem Familiennamen, Geburtsdatum oder -jahr sowie Sterbedatum oder -jahr der verstorbenen Person.

Zur Grabmalgenehmigung gelten nachfolgende Gestaltungsvorschriften:

1. Die Beschriftung der Verschlussplatten erfolgt mit Buchstaben, Zahlen und Zeichen aus Bronzeguss in brauner Tönung (patina braun) in der Schriftart Elegant wahlweise mit Einzelbuchstaben oder als Schriftzug:

Eine andere Schriftart oder eine Gravur in die Verschlussplatten ist nicht zulässig.

2. Das Anbringen von kleinen, religiösen Zeichen, Symbolen oder kleine Kreuze, kleine Metallblumen und Bilderrahmen nach Vorgabe Ziffer 1 sind bis maximal 10,00 cm (Höhe) nach vorheriger Genehmigung zulässig.
3. Die Buchstabengröße beträgt regelmäßig 25 mm bei Großbuchstaben sowie 17 mm bei Kleinbuchstaben.
4. Die Zahlen- oder Bindestrichgröße beträgt 20 mm.

(3) Das Anbringen und Abstellen von anderen Gegenständen auf den Verschlussplatten, wie z.B. Halterungen, Blumenväsen, Kerzen, Leuchten, Spielzeuge, Holzteile, Kunststoffteile oder Kunstblumen ist unzulässig und wird von der Gemeinde bei Zuwiderhandlungen sofort entfernt.